BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Wassergasse 8

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Donnerstag auch von 14 - 17 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Bei dieser Anschrift bedarf es nur eines Hinweises auf Briefkasten-Öffnung

DVR 0016060

Diese Bescheid ist seit 12. April 1991 rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsberger
- 5. Aug. 1991

1. An den
Forstgut Christian Heinkens
z. Hd. Ing. Thomas Feichtinger

Steinhofstraße 80
2560 Guttenberg

Beilagen

9-N-90080) 1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug | Bearbeiter: (02252) 08711 | Datum
| Kgl.Mikulicki DW 56 | 26. März 1991

Betr.: Ff.
Eigentümerin: G. Illenberger Ltd., Gemeinde Hainstein, Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. Februar 1991, Zl. 9-N-90080, dahingehend, daß die Parz.Nr. 291/2 KG Guttenberg, mundartlich zum Naturdenkmal erklärt wird und zwar in der Konfiguration, wie sie auf der sich beim Akt befindlichen und zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärten Katasterplan (farblich) ausgewiesen ist.

Im Bereich dieser Parzelle Nr. 291/2, KG Guttenberg, ist die forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahmen und die Jagd auszuüben erlaubt.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

## Begründung

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. Februar 1991, Zl. 9-N-90000, wurden mehrere Parzellen bzw. Parzellenteile der KG Grillenberg in Bezug auf die darauf befindliche Feuchtwiese zum Naturdenkmal erklärt.

Aus Versehen wurde die Parz.Nr. 291/2, KG Grillenberg, auf die sich der Antrag der NÖ Berg- und Naturwacht vom 14. Jänner 1990 ebenfalls bezieht, nicht in den zuvor genannten Bescheid aufgenommen. Die Parz.Nr. 291/2, KG Grillenberg, war jedoch von Beginn an Gegenstand des Naturdenkmalerklärungsverfahrens und hat sich der Vertreter von Christian Heinlein, Ing. Thomas Tschiderer, in der Verhandlung vom 21. November 1990 mit der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Parz.Nr. 291/2, KG Grillenberg, einverstanden erklärt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden oder bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

2. die Gemeinde in 2560 Hernstein, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Miernicki

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN**
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden,2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

An die
NÖ Berg- und Naturwacht,
Bezirksleitung

Waltersdorferstraße 32
2500 Baden

Beilagen
9-N-90000 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

5. März 1991

Bezug
-

Bearbeiter (02252) 80711 DW 46
Mag.Miernicki

Datum
5. Februar 1991

Betrifft
Feuchtwiesen im Grillenberger Tal, Gemeinde Hernstein, Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die sich auf den Parzellen Nr. 292/1, 291/1, 290, 289, 535/2 und 535/3, KG Grillenberg, sowie auf den Parz.Nr. 171 (zur Gänze), 172 (hiervon nur der östliche Teil inklusive der Gebüschzeile bis zu dem in der Natur befindlichen Wassergraben) und 170/5, KG Neusiedl, (hiervon nur der nördlich der Wegparzelle Nr. 406/2 liegende Teil), befindliche Feuchtwiese in der Konfiguration, wie sie auf dem sich beim Akt befindlichen und zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärten Katasterplan (farblich rot) ausgewiesen ist, zum **Naturdenkmal**.

Im Bereich des gesamten genannten Naturdenkmales sind die forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahmen und die Jagdausübung erlaubt.

**Rechtsgrundlagen**
§ 9 Abs. 1 bis 5 NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur), LGBl. 5500-3,
§ 7 Abs. 2 leg.cit.

## Begründung

Mit Schreiben vom 14. Jänner 1990 gerichtet an die Bezirkshauptmannschaft Baden als Naturschutzbehörde, beantragte die NÖ Berg- und Naturwacht die Unterschutzstellung der sogenannten Sumpfwiesen im Grillenberger Tal.

Begründend wurde hierzu angeführt, daß der genannte Bereich Standort seltenster Pflanzen und Tiere sei.

In einer von der gefertigten Behörde eingeholten gutächtlichen Stellungnahme wurde von einer Amtssachverständigen für Naturschutz zusammenfassend ausgeführt, daß auf Grund des Vorkommens einer Reihe seltener Pflanzenarten, insbesondere des einzigen Standortes des Sibirischen Goldkolbens in Österreich, die gegenständliche Flachmoorwiese im Grillenberger Tal als Reliktbiotop eine einmalige wissenschaftliche Bedeutung besitze. Feuchtbiotope seien darüberhinaus allgemein schutzwürdig, insbesonders Flachmoore seien am Alpenostrand ausgesprochen selten. Eine Erklärung zum Naturdenkmal dieses Gebietes sei daher unbedingt gerechtfertigt und geeignet, eine mögliche Zerstörung des Biotops durch Entwässerung oder Aufforstung zu verhindern.

Im Zuge einer am 21. November 1990 durchgeführten kommissionellen Verhandlung unter Abhaltung eines Ortsaugenscheines wurde der Umfang des vorgesehenen Gebietes, in der, im Spruch dieses Bescheides umschriebenen Art, umgrenzt, sowie zur Frage der erlaubten Nutzung (als Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot) vom naturschutzbehördlichen Amtssachverständigen ausgeführt, daß als erlaubte Nutzungen die forstlichen Nutzung in Form von Einzelstammentnahmen und die Jagdausübung zulässig seien.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27. November 1990 wurden sodann die Feuchtwiesen im Grillenberger Tal zum Naturdenkmal erklärt; auf Grund einer Berufung des Vertreters des Herrn Christian Heinlein, Ing. Thomas Tschiderer vom 12. Dezember 1990 wurde jedoch dieser Bescheid seitens der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 24. Jänner 1991 gemäß § 66 Abs. 2 AVG 1950 behoben und an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen. Begründet wurde die Zurückverweisung im wesentlichen damit, daß für die Berufungsbehörde unklar sei, welche Grundstücke in welchem Ausmaß von der Naturdenkmalerklärung betroffen sind.

Im nunmehr zweiten Rechtsgang wurde mit dem Berufungswerber die gesamte Problematik, insbesondere im Hinblick auf die Parz.-Nr. 170/5, KG Neusiedl, nochmals ausführlich besprochen und erläutert, daß durch die Naturdenkmalerklärung des nördlich der Wegparzelle Nr. 406/2 liegenden Teiles der Parz.Nr. 170/5, KG Neusiedl, die forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahmen sowie die jagdliche Nutzung in keinster Weise eingeschränkt oder behindert werde. Auch werde durch die Naturdenkmalerklärung die Eigenjagdfläche nicht verringert.

Sodann hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären (§ 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere

Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (§ 9 Abs. 4 NÖ NschG).

Aus der demonstrativen (beispielhaften) Aufzählung ergibt sich, daß auch andere, in ihrer kulturellen oder wissenschaftlichen Bedeutung ähnliche oder gleichartige, Naturgebilde ebenfalls zu Naturdenkmalen erklärt werden können, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 des § 9 NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrer Befundaufnahme und in ihrem darauf basierenden Gutachten in einer nach Ansicht der Behörde schlüssigen, denkrichtigen und in sich nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, daß das im Spruch dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Reliktbiotop eine einmalige wissenschaftliche Bedeutung besitze.

Zur Auslegung des Wortes Naturgebilde wird auf die Entscheidung des VwGH vom 30. Mai 1980, Zl. 1098/79 verwiesen, wonach das Naturschutzgesetz unter Naturgebilde nicht nur punktweise Naturerscheinungen ansieht, sondern auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen, die aus dem Zusammenspiel mehrerer natürlicher Faktoren (Bodenbildung, Bepflanzung, Grundwasser) bestehen können, aber doch noch eine örtliche Einheit bilden, soferne nur ihre Bedeutung als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen zu bejahen ist. Diese Ansicht trifft auf das verfahrensgegenständliche Naturdenkmal zu.

Hinsichtlich der im Spruche dieses Bescheides näher angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot wird nochmals auf das schlüssige und in jeder Hinsicht nachvollziebare Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz verwiesen, wonach durch Einzelstammentnahmen oder durch die jagdliche Nutzung der Schutz des Naturdenkmales nicht gefährdet würde, insbesondere auch deshalb, da die genannten Nutzungen bereits seit Jahrzehnten ausgeübt werden und offensichtlich keinen negativen Einfluß auf die Gestaltung und Entwicklung der gegenständlichen Feuchtwiesen haben.

Zusammenfassend wird nochmals darauf hingewiesen, daß im gesamten Bereich des Naturdenkmales die forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahmen und die Jagdausübung zulässig sind, daß die Naturdenkmalerklärung die Eigentumsverhältnisse nicht berührt und die Eigenjagdflächen ebenfalls unangetastet bleiben.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden oder bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesre-

gierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

1) die Gemeinde in Hernstein, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2) die Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
3) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
4) die Agrargemeinschaft Grillenberg, z.Hd.d.Obm. Herrn Josef Rupsch
5) Frau Theresia Riegler, Hauptstraße 34, 2560 Grillenberg
6) Frau Margarethe Rupsch, Florianigasse 9, 2560 Grillenberg
7) Herrn Christian Heinlein, vertreten durch Herrn Ing. Thomas Tschiderer, Steinhofstraße 88, 2560 Grillenberg
8) Frau Helene Stickler, Hauptstraße 22, 2560 Grillenberg
9) Firma Fahrzeugbedarf Ges.m.b.H. & Co.KG, Piaristengasse 29, 1081 Wien
10) das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
11) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag.Miernicki

**Neumeister Erwin**

**Von:** Zika Michaela (BH N)
**Gesendet:** Montag, 03. Oktober 2005 10:35
**An:** Wurth Josef (BH BN); Neumeister Erwin
**Betreff:** BNW3-N-0437_20053498

Zur Information

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

**Fachgebiet Anlagenrecht**
**2500 Baden, Schwartzstraße 50**

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

| | BearbeiterIn | Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| BNW3-N-0437/001 | Zika Michaela | 22286 | 03.10.2005 |

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 133 – Feuchtwiese im Grillenberger Tal, Parz.Nr. 292/1, 291/1, 291/2, 290, 289, 535/2 und 535/3, KG. Grillenberg, Parz.Nr. 171, 172 und 170/5, KG. Neusiedl, Gemeinde Hernstein; Pflegemaßnahmen

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. Februar 1991, Zl. 9-N-90000, (Berichtigungsbescheid vom 26. März 1991, Zl. 9-N-90000) wurde die sich auf den Parz.Nr. 292/1, 291/1, 291/2, 290, 289, 535/2 und 535/3, KG. Grillenberg, Parz.Nr. 171, 172 und 170/5, KG. Neusiedl, Gemeinde Hernstein, befindliche Feuchtwiese zum Naturdenkmal erklärt.

Im heurigen Winter sollen die seit langem geplanten Pflegemaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Abteilung RU5 des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt werden. Aus diesem Anlass findet am Freitag, den 14. Oktober 2005, Treffpunkt um 09.00 Uhr beim Gasthof „Steyrer" in Grillenberg Nr. 14, eine Besichtigung der Feuchtwiese und eine Besprechung der Pflegemaßnahmen vor Ort statt.

Dieser Termin wird Ihnen als Grundeigentümer sowie der Gemeinde Hernstein zur Kenntnis gebracht.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2560 Hernstein
2. die Agrargemeinschaft Grillenberg, z.Hd. Herrn Obmann Josef RUPSCH, 2560 Grillenberg 17 (Parz.Nr. 289 und 292/1, KG. Grillenberg)
3. Frau Margarethe RUPSCH, 2560 Grillenberg, Florianigasse 9 (Parz.Nr. 291/1, KG. Grillenberg)

03.10.2005

4. Herrn Christian HEINLEIN, 2560 Hernstein, Steinhofstraße 88
(Parz.Nr. 291/2, KG. Grillenberg, und Parz.Nr. 170/5, KG. Neusiedl bei Grillenberg)

5. Herrn Günther RIEGLER, 2560 Grillenberg, Hauptstraße 34 (Parz.Nr. 290, KG. Grillenberg)

6. Frau Helene STICKLER, 2560 Grillenberg, Hauptstraße 22 (Parz.Nr. 535/2 und 535/3, KG. Grillenberg)

7. die C.P. KOTZ & Co KEG, 2560 Grillenberg, Waldgasse 5 (Parz.Nr. 171 und 172, KG. Neusiedl bei Grillenberg)

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

9. das Fachgebiet L1, z.Hd. Herrn Ing. WURTH, im H a u s e

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann
Zika

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Wassergasse 8

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Donnerstag auch von 14 - 17 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Bei dieser Anschrift bedarf es nur eines Hinweises auf Briefkasten-Öffnung

DVR 0016060

Diese Bescheid ist seit 12. April 1991 rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsberger
- 5. Aug. 1991

1. An den
Forstgut Christian Heinkens
z. Hd. Ing. Thomas Feichtinger

Steinhofstraße 80
2560 Guttenberg

Beilagen

9-N-90080) 1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug | Bearbeiter: (02252) 08711 | Datum
| Kgl.Mikulicki DW 56 | 26. März 1991

Betr.: Ff.
Eigentümerin: G. Illenberger Ltd., Gemeinde Hainstein, Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. Februar 1991, Zl. 9-N-90080, dahingehend, daß die Parz.Nr. 291/2 KG Guttenberg, mundartlich zum Naturdenkmal erklärt wird und zwar in der Konfiguration, wie sie auf der sich beim Akt befindlichen und zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärten Katasterplan (farblich) ausgewiesen ist.

Im Bereich dieser Parzelle Nr. 291/2, KG Guttenberg, ist die forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahmen und die Jagd auszuüben erlaubt.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

## Begründung

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. Februar 1991, Zl. 9-N-90000, wurden mehrere Parzellen bzw. Parzellenteile der KG Grillenberg in Bezug auf die darauf befindliche Feuchtwiese zum Naturdenkmal erklärt.

Aus Versehen wurde die Parz.Nr. 291/2, KG Grillenberg, auf die sich der Antrag der NÖ Berg- und Naturwacht vom 14. Jänner 1990 ebenfalls bezieht, nicht in den zuvor genannten Bescheid aufgenommen. Die Parz.Nr. 291/2, KG Grillenberg, war jedoch von Beginn an Gegenstand des Naturdenkmalerklärungsverfahrens und hat sich der Vertreter von Christian Heinlein, Ing. Thomas Tschiderer, in der Verhandlung vom 21. November 1990 mit der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Parz.Nr. 291/2, KG Grillenberg, einverstanden erklärt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden oder bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

2. die Gemeinde in 2560 Hernstein, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Miernicki

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN**
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden,2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

An die
NÖ Berg- und Naturwacht,
Bezirksleitung

Waltersdorferstraße 32
2500 Baden

Beilagen
9-N-90000 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

5. März 1991

Bezug
-

Bearbeiter (02252) 80711 DW 46
Mag.Miernicki

Datum
5. Februar 1991

Betrifft
Feuchtwiesen im Grillenberger Tal, Gemeinde Hernstein, Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die sich auf den Parzellen Nr. 292/1, 291/1, 290, 289, 535/2 und 535/3, KG Grillenberg, sowie auf den Parz.Nr. 171 (zur Gänze), 172 (hiervon nur der östliche Teil inklusive der Gebüschzeile bis zu dem in der Natur befindlichen Wassergraben) und 170/5, KG Neusiedl, (hiervon nur der nördlich der Wegparzelle Nr. 406/2 liegende Teil), befindliche Feuchtwiese in der Konfiguration, wie sie auf dem sich beim Akt befindlichen und zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärten Katasterplan (farblich rot) ausgewiesen ist, zum **Naturdenkmal**.

Im Bereich des gesamten genannten Naturdenkmales sind die forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahmen und die Jagdausübung erlaubt.

**Rechtsgrundlagen**
§ 9 Abs. 1 bis 5 NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur), LGBl. 5500-3,
§ 7 Abs. 2 leg.cit.

## Begründung

Mit Schreiben vom 14. Jänner 1990 gerichtet an die Bezirkshauptmannschaft Baden als Naturschutzbehörde, beantragte die NÖ Berg- und Naturwacht die Unterschutzstellung der sogenannten Sumpfwiesen im Grillenberger Tal.

Begründend wurde hierzu angeführt, daß der genannte Bereich Standort seltenster Pflanzen und Tiere sei.

In einer von der gefertigten Behörde eingeholten gutächtlichen Stellungnahme wurde von einer Amtssachverständigen für Naturschutz zusammenfassend ausgeführt, daß auf Grund des Vorkommens einer Reihe seltener Pflanzenarten, insbesondere des einzigen Standortes des Sibirischen Goldkolbens in Österreich, die gegenständliche Flachmoorwiese im Grillenberger Tal als Reliktbiotop eine einmalige wissenschaftliche Bedeutung besitze. Feuchtbiotope seien darüberhinaus allgemein schutzwürdig, insbesonders Flachmoore seien am Alpenostrand ausgesprochen selten. Eine Erklärung zum Naturdenkmal dieses Gebietes sei daher unbedingt gerechtfertigt und geeignet, eine mögliche Zerstörung des Biotops durch Entwässerung oder Aufforstung zu verhindern.

Im Zuge einer am 21. November 1990 durchgeführten kommissionellen Verhandlung unter Abhaltung eines Ortsaugenscheines wurde der Umfang des vorgesehenen Gebietes, in der, im Spruch dieses Bescheides umschriebenen Art, umgrenzt, sowie zur Frage der erlaubten Nutzung (als Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot) vom naturschutzbehördlichen Amtssachverständigen ausgeführt, daß als erlaubte Nutzungen die forstlichen Nutzung in Form von Einzelstammentnahmen und die Jagdausübung zulässig seien.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27. November 1990 wurden sodann die Feuchtwiesen im Grillenberger Tal zum Naturdenkmal erklärt; auf Grund einer Berufung des Vertreters des Herrn Christian Heinlein, Ing. Thomas Tschiderer vom 12. Dezember 1990 wurde jedoch dieser Bescheid seitens der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 24. Jänner 1991 gemäß § 66 Abs. 2 AVG 1950 behoben und an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen. Begründet wurde die Zurückverweisung im wesentlichen damit, daß für die Berufungsbehörde unklar sei, welche Grundstücke in welchem Ausmaß von der Naturdenkmalerklärung betroffen sind.

Im nunmehr zweiten Rechtsgang wurde mit dem Berufungswerber die gesamte Problematik, insbesondere im Hinblick auf die Parz.-Nr. 170/5, KG Neusiedl, nochmals ausführlich besprochen und erläutert, daß durch die Naturdenkmalerklärung des nördlich der Wegparzelle Nr. 406/2 liegenden Teiles der Parz.Nr. 170/5, KG Neusiedl, die forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahmen sowie die jagdliche Nutzung in keinster Weise eingeschränkt oder behindert werde. Auch werde durch die Naturdenkmalerklärung die Eigenjagdfläche nicht verringert.

Sodann hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären (§ 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere

Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (§ 9 Abs. 4 NÖ NschG).

Aus der demonstrativen (beispielhaften) Aufzählung ergibt sich, daß auch andere, in ihrer kulturellen oder wissenschaftlichen Bedeutung ähnliche oder gleichartige, Naturgebilde ebenfalls zu Naturdenkmalen erklärt werden können, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 des § 9 NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrer Befundaufnahme und in ihrem darauf basierenden Gutachten in einer nach Ansicht der Behörde schlüssigen, denkrichtigen und in sich nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, daß das im Spruch dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Reliktbiotop eine einmalige wissenschaftliche Bedeutung besitze.

Zur Auslegung des Wortes Naturgebilde wird auf die Entscheidung des VwGH vom 30. Mai 1980, Zl. 1098/79 verwiesen, wonach das Naturschutzgesetz unter Naturgebilde nicht nur punktweise Naturerscheinungen ansieht, sondern auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen, die aus dem Zusammenspiel mehrerer natürlicher Faktoren (Bodenbildung, Bepflanzung, Grundwasser) bestehen können, aber doch noch eine örtliche Einheit bilden, soferne nur ihre Bedeutung als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen zu bejahen ist. Diese Ansicht trifft auf das verfahrensgegenständliche Naturdenkmal zu.

Hinsichtlich der im Spruche dieses Bescheides näher angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot wird nochmals auf das schlüssige und in jeder Hinsicht nachvollziebare Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz verwiesen, wonach durch Einzelstammentnahmen oder durch die jagdliche Nutzung der Schutz des Naturdenkmales nicht gefährdet würde, insbesondere auch deshalb, da die genannten Nutzungen bereits seit Jahrzehnten ausgeübt werden und offensichtlich keinen negativen Einfluß auf die Gestaltung und Entwicklung der gegenständlichen Feuchtwiesen haben.

Zusammenfassend wird nochmals darauf hingewiesen, daß im gesamten Bereich des Naturdenkmales die forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahmen und die Jagdausübung zulässig sind, daß die Naturdenkmalerklärung die Eigentumsverhältnisse nicht berührt und die Eigenjagdflächen ebenfalls unangetastet bleiben.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden oder bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesre-

gierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an

1) die Gemeinde in Hernstein, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
2) die Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
3) das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
4) die Agrargemeinschaft Grillenberg, z.Hd.d.Obm. Herrn Josef Rupsch
5) Frau Theresia Riegler, Hauptstraße 34, 2560 Grillenberg
6) Frau Margarethe Rupsch, Florianigasse 9, 2560 Grillenberg
7) Herrn Christian Heinlein, vertreten durch Herrn Ing. Thomas Tschiderer, Steinhofstraße 88, 2560 Grillenberg
8) Frau Helene Stickler, Hauptstraße 22, 2560 Grillenberg
9) Firma Fahrzeugbedarf Ges.m.b.H. & Co.KG, Piaristengasse 29, 1081 Wien
10) das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
11) das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag.Miernicki

**Neumeister Erwin**

**Von:** Zika Michaela (BH N)
**Gesendet:** Montag, 03. Oktober 2005 10:35
**An:** Wurth Josef (BH BN); Neumeister Erwin
**Betreff:** BNW3-N-0437_20053498

Zur Information

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

**Fachgebiet Anlagenrecht**
**2500 Baden, Schwartzstraße 50**

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 52) 9025

| | BearbeiterIn | Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| BNW3-N-0437/001 | Zika Michaela | 22286 | 03.10.2005 |

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 133 – Feuchtwiese im Grillenberger Tal, Parz.Nr. 292/1, 291/1, 291/2, 290, 289, 535/2 und 535/3, KG. Grillenberg, Parz.Nr. 171, 172 und 170/5, KG. Neusiedl, Gemeinde Hernstein; Pflegemaßnahmen

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. Februar 1991, Zl. 9-N-90000, (Berichtigungsbescheid vom 26. März 1991, Zl. 9-N-90000) wurde die sich auf den Parz.Nr. 292/1, 291/1, 291/2, 290, 289, 535/2 und 535/3, KG. Grillenberg, Parz.Nr. 171, 172 und 170/5, KG. Neusiedl, Gemeinde Hernstein, befindliche Feuchtwiese zum Naturdenkmal erklärt.

Im heurigen Winter sollen die seit langem geplanten Pflegemaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Abteilung RU5 des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt werden. Aus diesem Anlass findet am Freitag, den 14. Oktober 2005, Treffpunkt um 09.00 Uhr beim Gasthof „Steyrer" in Grillenberg Nr. 14, eine Besichtigung der Feuchtwiese und eine Besprechung der Pflegemaßnahmen vor Ort statt.

Dieser Termin wird Ihnen als Grundeigentümer sowie der Gemeinde Hernstein zur Kenntnis gebracht.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 2560 Hernstein
2. die Agrargemeinschaft Grillenberg, z.Hd. Herrn Obmann Josef RUPSCH, 2560 Grillenberg 17 (Parz.Nr. 289 und 292/1, KG. Grillenberg)
3. Frau Margarethe RUPSCH, 2560 Grillenberg, Florianigasse 9 (Parz.Nr. 291/1, KG. Grillenberg)

03.10.2005

4. Herrn Christian HEINLEIN, 2560 Hernstein, Steinhofstraße 88
(Parz.Nr. 291/2, KG. Grillenberg, und Parz.Nr. 170/5, KG. Neusiedl bei Grillenberg)

5. Herrn Günther RIEGLER, 2560 Grillenberg, Hauptstraße 34 (Parz.Nr. 290, KG. Grillenberg)

6. Frau Helene STICKLER, 2560 Grillenberg, Hauptstraße 22 (Parz.Nr. 535/2 und 535/3, KG. Grillenberg)

7. die C.P. KOTZ & Co KEG, 2560 Grillenberg, Waldgasse 5 (Parz.Nr. 171 und 172, KG. Neusiedl bei Grillenberg)

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

9. das Fachgebiet L1, z.Hd. Herrn Ing. WURTH, im H a u s e

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann
Zika